Lesen Sie den Auszug aus der Feuerungsverordnung (FeuVO).

Beantworten Sie folgende Fragen:

1. Geben Sie die Anforderungen an Türen an, wenn in dem Raum ein Ölbrennwertgerät mit > 50 kW steht und 1.000 l bis max. 500 l Heizöl gelagert werden.

*Antwort:*

1. Nennen Sie die drei Aufstellungsorte, an denen Öl-Feuerstätten nicht aufgestellt werden dürfen.

*Antwort:*

1. Ordnen Sie Heizöl-Lagermengen den entsprechenden Räumen zu.

*Antwort:*

1. Erläutern Sie die Vorschrift zu den Bodenabläufen.

*Antwort:*

1. Klären Sie den Begriff „raumluftabhängig“.

*Antwort:*

1. Fassen Sie die Vorschriften der FeuVO für folgendes Bauvorhaben zusammen: Öl-Brennwertkessel mit 20,2 kW steht im selben Raum

mit zwei Öllagerbehälter zu 1.100 l.

*Antwort:*

Beantworten Sie folgende Fragen:

1. Geben Sie die Anforderungen an Türen an, wenn in dem Raum ein Ölbrennwertgerät mit > 50 kW steht und 1.000 l bis max. 500 l Heizöl gelagert werden.

*Antwort:*

*dichte und selbstschließende Türen*

1. Nennen Sie die drei Aufstellungsorte, an denen Öl-Feuerstätten nicht aufgestellt werden dürfen.

*Antwort:*

* *in notwendigen Treppenräumen, außer in Ein- und Zweifamilienhäusern*
* *in notwendigen Fluren*
* *in Garagen*

1. Ordnen Sie Heizöl-Lagermengen den entsprechenden Räumen zu.

*Antwort:*

* *bis 100 l Behälter oder 40 l Kanister in Wohnungen*
* *1.000 l bis 5.000 l in sonstigen Räumen*

1. *die nicht anderweitig genutzt werden, ausgenommen zur Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie zur Lagerung von Brennstoffen,*
2. *die gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen ausgenommen Öffnungen für Türen, haben,*
3. *deren Türen dicht- und selbstschließend sind und*
4. *die gelüftet werden können.*

* *> 5.000l bis 100.000 l in Brennstofflagerräumen*

1. Erläutern Sie die Vorschrift zu den Bodenabläufen.

*Antwort:*

*Bodenabläufe müssen Heizölsperren oder Leichtflüssigkeitsabscheidern haben.*

1. Klären Sie den Begriff „raumluftabhängig“

*Antwort:*

*Die Verbrennungsluft wird aus dem Raum, in dem die Feuerstätte aufgestellt ist, entnommen.*

1. Fassen Sie die Vorschriften der FeuVO für folgendes Bauvorhaben zusammen: Öl-Brennwertkessel mit 20,2 KW steht im selben Raum

mit zwei Öllagerbehälter zu 1.100l.

Antwort:

*Der Raum darf*

1. *die nicht anderweitig genutzt werden, ausgenommen zur Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie zur Lagerung von Brennstoffen,*
2. *die gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen für Türen, haben,*
3. *deren Türen dicht- und selbstschließend sind und*
4. *die gelüftet werden können.*

*Das Ölbrennwertgerät muss außerhalb des Auffangraumes stehen und mindestens 1 m Abstand haben (soweit nicht ein Strahlungsschutz vorhanden ist).*